

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

A. Problem und Ziel

Abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung sind große Verbrauchseinheiten, die am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, mit großer Leistung nahezu rund um die Uhr Strom abnehmen und aufgrund der Besonderheiten ihres Produktionsprozesses kurzfristig auf Abruf für eine bestimmte Zeit ihre Verbrauchsleistung reduzieren können. Sie können daher zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden.

Die am 4. August 2011 in Kraft getretene Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes trug für den Regelungsbereich abschaltbare Lasten dem Umstand Rechnung, dass abschaltbare Lasten aufgrund von Unsicherheiten über Art und Höhe von Vergütungen in Vereinbarungen über abschaltbare Lasten zwischen Anbietern und Übertragungsnetzbetreibern nur geringe Anwendung zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit fanden. Der seinerzeit neu eingefügte § 13 Absatz 4a des Energiewirtschaftsgesetzes enthielt deshalb eine Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung eines eingeschränkten Vergütungsmodells für abschaltbare Lasten. Mit der jüngsten Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes in § 13 Absatz 4a und 4b wurden Möglichkeiten zu einem breiteren Ansatz für abschaltbare Lasten geschaffen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung zu abschaltbaren Lasten aufgrund von § 13 Absatz 4a Satz 5 und Absatz 4b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte geben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden Informations- und Dokumentationspflichten für diejenigen Unternehmen geschaffen, die Anbieter von abschaltbaren Lasten sind und am Ausschreibungsverfahren für abschaltbare Lasten gemäß Verordnung teilnehmen und Vergütungen im festgelegten Umfang erhalten. Es entstehen damit kein zusätzlicher finanzieller und zeitlicher Aufwand sowie keine zusätzlichen Bürokratiekosten, die nicht über Vergütungen kompensiert werden. Aufwendungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen, die im Aufsetzen einer elektronischen Plattform für Ausschreibungen für abschaltbare Lasten bestehen, werden über die vorgesehene Umlage kompensiert, so dass ein finanzieller Nachteil nicht mehr verbleibt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht insofern zusätzlicher finanzieller und zeitlicher Aufwand, als dass die Bundesnetzagentur zu einem Bericht über die Anwendung dieser Verordnung verpflichtet wird. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Geschäftsbereich ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Kostenfolgen dieser Verordnung werden zum größten Teil über eine Umlage finanziert, die in gleicher Höhe pro Kilowattstunde von allen Stromverbrauchern entsprechend der Methodik in § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) zu tragen sein werden. Zahlungen, die für den Abruf der Abschaltleistung zur Sicherstellung des Leistungsgleichgewichts erforderlich sind, werden wie Kosten für den Einsatz von Regelleistung behandelt. Maximal zu erwarten sind 348 Mio. Euro jährlich, zusammengesetzt aus 60 Mio. Euro Leistungspreis und 288 Mio. Euro Arbeitspreis. Diese Maximalbetrachtung ist rein rechnerischer Natur und legt dabei den tatsächlich unwahrscheinlichen Fall einer Maximalabschaltung von 3 000 Megawatt Abschaltleistung für 16 Stunden pro Monat in allen Monaten eines Jahres zum maximal zulässigen Arbeitspreis von 500 Euro pro Megawattstunde zugrunde. Für alle Stromverbraucher einheitlich (die unterschiedlichen Belastungsgrenzen in § 9 Absatz 7 Satz 2 und 3 KWKG finden keine Anwendung) errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu 0,1194 Cent pro Kilowattstunde pro Jahr. Dies entspräche einer jährlichen finanziellen maximalen Mehrbelastung für den durchschnittlichen Haushalt mit 3 500 Kilowattstunden von 4,18 Euro. Tatsächlich zu erwarten sind allerdings Kostenbelastungen, die einen Teil dessen betragen und zwischen 1 und 2 Euro jährlich liegen dürften.

Allerdings berücksichtigt diese Berechnung in keiner Weise die positiven netzstabilisierenden Effekte der Kosten verursachenden Maßnahmen. Ziel dieser Verordnung ist es, die Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit zu erhöhen und die Kostensteigerungen dadurch aufzuwiegen. Aufgrund der positiven Effekte, die in Beiträgen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit liegen, sollte im Idealfall von einer Kostenneutralität auszugehen sein.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 28. November 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
(Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des
§ 13 Absatz 4a Satz 5 (neu) des Energiewirtschaftsgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
(Verordnung zu abschaltbaren Lasten)**

Vom ...

Aufgrund des § 13 Absatz 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f des Gesetzes vom ... [einsetzen: Tag der Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung energiewirtschaftlicher Vorschriften] geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Rechtsverordnung verpflichtet die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Durchführung von Ausschreibungen im Sinne von § 13 Absatz 4a Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten bis zu einer Gesamtabschaltleistung von 3 000 Megawatt. Es werden die Anforderungen an die Verträge über den Erwerb von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten, die Kriterien für wirtschaftliche und technisch sinnvolle Angebote im Sinne von § 13 Absatz 4b Satz 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, das Verfahren zu Ausschreibung und zum Abruf der Abschaltleistung, die Vergütung für abschaltbare Lasten sowie die Durchführung des Lastenausgleichs, die Berichtspflicht der Bundesnetzagentur und besondere Pflichten der Vertragsparteien näher ausgestaltet.

§ 2

Abschaltbare Lasten

Als abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

§ 3

Kriterien für wirtschaftlich und technisch sinnvolle Vereinbarungen

(1) Vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen und Anbietern von Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten gelten bis zur Gesamtleistung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 als wirtschaftlich sinnvoll im Sinne von § 13 Absatz 4b Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, wenn sie die in § 4 genannten Vergütungsgrundsätze beachten.

(2) Vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen und Anbietern von Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten gelten als technisch sinnvoll im Sinne von § 13 Absatz 4b Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, wenn die abschaltbaren Lasten, die Gegenstand der jeweiligen Vereinbarungen sind, den technischen Anforderungen der §§ 5 bis 7 genügen.

§ 4

Vergütung abschaltbarer Lasten

(1) Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten im Sinne von § 2 (Anbieter) erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

(2) Der monatliche Leistungspreis im Sinne von Absatz 1 beträgt 1667 Euro pro Megawatt Abschaltleistung für die Bereitstellung der Abschaltleistung.

(3) Der Arbeitspreis im Sinne von Absatz 1 muss mindestens 100 und darf höchstens 500 Euro pro Megawattstunde betragen.

(4) Der Anspruch des Anbieters auf Zahlung eines Leistungspreises aus den Absätzen 1 und 2 wird bei einer Vereinbarung über Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten unabhängig davon fällig, inwieweit der Betreiber des Übertragungsnetzes die Abschaltleistung abrufen.

(5) Die Abschaltleistung wird während des Abrufs mess- oder zählertechnisch erfasst; die elektrische Energie, die von den abschaltbaren Lasten durch den Abruf der Abschaltleistung nicht verbraucht wird, wird dem Betreiber von Übertragungsnetzen per Fahrplan geliefert.

§ 5

Technische Anforderungen an abschaltbare Lasten

(1) Ungeachtet weiterer Anforderungen aus dieser Verordnung können abschaltbare Lasten nur dann Präqualifikationen nach § 9 durchlaufen und an Ausschreibungsverfahren gemäß § 8 teilnehmen, wenn

1. die insgesamt angebotene Abschaltleistung nachweisbar mindestens 50 Megawatt beträgt (Mindestleistung) und
2. die Abschaltleistung nachweisbar
 - a) innerhalb von einer Sekunde automatisch frequenzgesteuert bei Unterschreiten einer vorgegebenen Netzfrequenz und unverzüglich ferngesteuert durch den Betreiber des Übertragungsnetzes (sofort abschaltbare Lasten) oder

- b) innerhalb von 15 Minuten ferngesteuert durch den Betreiber des Übertragungsnetzes (schnell abschaltbare Lasten)
- in gemäß Nummer 3 notwendigem Umfang herbeigeführt werden kann (technische Verfügbarkeit) und
3. der Abruf der Abschaltleistung nachweisbar erfolgen kann für die Dauer von
- a) mindestens jeweils 15 Minuten zu einem beliebigen Zeitpunkt mehrmals am Tag in beliebigen Abständen bis zur Dauer von einer Stunde pro Tag mindestens viermal die Woche, wobei bei Erreichen der Dauer von einer Stunde pro Tag zwischen den Abschaltungen an zwei Folgetagen mindestens zwölf Stunden liegen müssen, oder
- b) mindestens vier Stunden am Stück zu einem beliebigen Zeitpunkt einmal alle sieben Tage, wobei zwischen den Abschaltungen mindestens 48 Stunden liegen müssen, oder
- c) mindestens acht Stunden am Stück zu einem beliebigen Zeitpunkt einmal alle vierzehn Tage, wobei zwischen den Abschaltungen mindestens sieben Tage liegen müssen, und
4. der Abruf nachweisbar für mindestens 16 Stunden im Erbringungszeitraum herbeigeführt werden kann und
5. die Abschaltleistung nach den Nummern 1 bis 4 grundsätzlich an allen Tagen bis auf maximal vier Tage pro Monat zur Verfügung gestellt werden kann (technische Mindestverfügbarkeit) und
6. vom Anbieter sichergestellt werden kann, dass die Einspeiseleistung von Erzeugungseinrichtungen im Bilanzkreis der abschaltbaren Last infolge des Abrufs der Abschaltleistung nicht verringert wird.

(2) Die Mindestleistung aus Absatz 1 Nummer 1 muss von einer oder in Summe von maximal bis zu fünf Verbrauchseinrichtungen, die im Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens liegen, erreicht werden, wobei mehrere Verbrauchseinrichtungen ein Konsortium bilden und durch einen in der Vereinbarung zu benennenden Konsortialführer vertreten werden (Zusammenlegung). Das Konsortium wird bei einer Ausschreibung als einzelner Anbieter behandelt.

§ 6

Regeln für die Zusammenlegung

- (1) Bei einer Zusammenlegung muss jede Verbrauchseinrichtung die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 auf gleiche Art und Weise erfüllen.
- (2) Die Zusammenlegung ist nur zulässig, um die Mindestleistung aus § 5 Absatz 1 Nummer 1 zu erreichen. Eine Zusammenlegung von Verbrauchseinrichtungen mit Abschaltleistungen von mehr als 50 Megawatt ist nicht zulässig.
- (3) Eine Zusammenlegung für Verbrauchseinrichtungen, die in unterschiedlichen Netzgruppen eines Betreibers von Verteilernetzen oder bei unterschiedlichen Betreibern von Verteilernetzen angeschlossen sind, ist nicht zulässig.

§ 7

Teilnahme am Regelleistungsmarkt und Handel für den Folgetag

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 5 muss die Abschaltleistung für abschaltbare Lasten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a an dem Tag nicht zur Verfügung gestellt werden, für den eine Vermarktung dieser abschaltbaren Lasten am börslichen Großhandelsmarkt für Strom für den Folgetag bei einem Strompreis, der mindestens in einer Viertelstunde über dem gebotenen Arbeitspreis nach § 4 Absatz 3 liegt, oder eine Vermarktung am Markt für positive Regelleistung erfolgt ist. Die Vermarktung nach Satz 1 steht einem Abruf nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a mit einer Dauer von einer Stunde für den Zeitraum dieses Tages gleich; der Anspruch auf Zahlung des Arbeitspreises entsteht dadurch nicht.

(2) Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 5 muss die Abschaltleistung für abschaltbare Lasten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b für die sieben aufeinanderfolgenden Tage nicht zur Verfügung gestellt werden, die mit dem Tag beginnen, für den eine Vermarktung dieser abschaltbaren Lasten am börslichen Großhandelsmarkt für Strom für den Folgetag bei einem Strompreis, der mindestens in einer Viertelstunde über dem gebotenen Arbeitspreis nach § 4 Absatz 3 liegt, oder eine Vermarktung am Markt für positive Regelleistung erfolgt ist. Die Vermarktung nach Satz 1 steht einem Abruf nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b mit einer Dauer von vier Stunden für den Zeitraum dieser sieben Tage gleich; der Anspruch auf Zahlung des Arbeitspreises entsteht dadurch nicht.

(3) Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 5 muss die Abschaltleistung für abschaltbare Lasten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c für die 14 aufeinanderfolgenden Tage nicht zur Verfügung gestellt werden, die mit dem Tag beginnen, für den eine Vermarktung dieser abschaltbaren Lasten am börslichen Großhandelsmarkt für Strom für den Folgetag bei einem Strompreis, der mindestens in einer Viertelstunde über dem gebotenen Arbeitspreis nach § 4 Absatz 3 liegt, oder eine Vermarktung am Markt für positive Regelleistung erfolgt ist. Die Vermarktung nach Satz 1 steht einem Abruf nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b mit einer Dauer von acht Stunden für den Zeitraum dieser 14 Tage gleich; der Anspruch auf Zahlung des Arbeitspreises entsteht dadurch nicht.

§ 8

Ausschreibungsverfahren

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen schreiben gemeinsam einmal monatlich deutschlandweit für einen Erbringungszeitraum vom jeweils ersten Tag des Monats 0.00 Uhr bis zum letzten Tag des Monats 24.00 Uhr eine Abschaltleistung von 1 500 Megawatt an sofort abschaltbaren Lasten sowie eine Abschaltleistung von 1 500 Megawatt an schnell abschaltbaren Lasten aus.

(2) Die Ausschreibung der abschaltbaren Lasten erfolgt in jedem Monat nach einem durch die Betreiber von Übertragungsnetzen erstellten und veröffentlichten Ausschreibungskalender jeweils frühestens zwei Wochen vor dem und für den Folgemonat.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen richten dazu unverzüglich eine internetbasierte elektronische Ausschreibungsplattform vergleichbar der für Regelenergie ein.

§ 9

Präqualifikation

(1) Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind nur die Anbieter berechtigt, die in einem Vorverfahren eine Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 abgeschlossen haben.

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen schließen bundeseinheitliche Rahmenvereinbarungen nach Absatz 1 mit denjenigen Anbietern von Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten in ihrer jeweiligen Regelzone ab, die ihnen nachgewiesen haben, dass

1. die Verbrauchseinrichtungen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen und
2. die weiteren Anforderungen, die Betreiber von Übertragungsnetzen nach Absatz 3 stellen, erfüllt werden.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen zusätzlich zu den in dieser Verordnung genannten Anforderungen weitere für alle Anbieter gleichermaßen geltende Anforderungen fest, die zur Einbindung abschaltbarer Lasten in die Netzbetriebsführung nach dieser Verordnung zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich sind (spezielle Präqualifikationskriterien). Als spezielle Präqualifikationskriterien sind insbesondere festzulegen:

1. verbindliche technische Vorgaben für abschaltbare Lasten und ihre kommunikative Anbindung, ihre Fernsteuerbarkeit und ihre Erreichbarkeit;
2. Vorgaben für Datenformate und Übermittlungsdaten;
3. Anforderungen an den Nachweis zur Erreichbarkeit der technischen Mindestverfügbarkeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 5;
4. Anforderungen an die technische und organisatorische Befähigung zur Zusammenlegung nach § 5 Absatz 2;
5. Anforderungen an den Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 5 bis 7;
6. Vorgaben für Einschalt- und Ausschaltfrequenzen für sofort abschaltbare Lasten nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a;
7. Anforderungen an die Erbringung und den Nachweis zur Erbringung der Abschaltleistung nach § 2 Nummer 2;
8. Kriterien für die Erbringung aus dem unterlagerten Netz;
9. Kriterien für die Erbringung aus Bilanzkreisen, bei denen der Anbieter nicht Bilanzkreisverantwortlicher ist.

§ 10

Angebotserstellung

(1) Anbieter können auf eine Ausschreibung der Betreiber von Übertragungsnetzen am Tag der Ausschreibung bis 11.00 Uhr Angebote für Vereinbarungen über abschaltbare Lasten im Sinne diese Verordnung abgeben.

(2) Die Angebote der Anbieter nach Absatz 1 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der Abschaltleistung in Megawatt,

2. einen für den Ausschreibungszeitraum konstanten Arbeitspreis von mindestens 100 Euro pro Megawattstunde bis maximal 500 Euro pro Megawattstunde,
3. eine Zuordnung zu sofort oder schnell abschaltbaren Lasten nach § 5 Absatz 1 Nummer 2,
4. eine Abrufoption nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 unter Angabe der maximalen Abschaltdauer pro Monat nach § 5 Absatz 1 Nummer 4,
5. die im Angebotsmonat geplanten technischen Verfügbarkeiten der Abschaltleistung mit Gründen und Nachweisen für Zeiträume, in denen die technische Verfügbarkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Anbieter können mehrere Angebote abgeben und ihre präqualifizierte Abschaltleistung auf Angebotsgrößen von mindestens 50 Megawatt aufteilen; die Angebotsgröße darf 100 Megawatt nicht übersteigen. Die angebotene Abschaltleistung muss ein ganzzahliges Vielfaches von einem Megawatt sein.

(4) Mit einem sich auf eine Ausschreibung beziehenden Angebot erklären die Anbieter, dass die angebotenen abschaltbaren Lasten den Anforderungen dieser Verordnung und den speziellen Präqualifikationsanforderungen der Betreiber von Übertragungsnetzen entsprechen. Für ein vorsätzlich oder grob fahrlässig erstelltes wahrheitswidriges Angebot schließen die Betreiber von Übertragungsnetzen den Anbieter für die Dauer eines Jahres vom Angebotsverfahren aus.

(5) Mit einem sich auf eine Ausschreibung beziehenden Angebot erklären die Anbieter sich einverstanden, ein Restabrufkonto zu führen, das Auskunft gibt über das für Abschaltungen im Ausschreibungszeitraum noch zur Verfügung stehende Zeitvolumen.

§ 11

Zuschlagserteilung

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen müssen bis zu einer Gesamtabschaltleistung von 1 500 Megawatt für sofort abschaltbare Lasten und 1 500 Megawatt für schnell abschaltbare Lasten Zuschläge für ordnungsgemäße Angebote nach § 10 erteilen. Darüber hinausgehende Zuschläge sind nur für jeweils ein weiteres Angebot zulässig, wenn die in Satz 1 genannten Höchstgrenzen ohne diesen weiteren Zuschlag nicht erreicht sind. Die Zuschläge erfolgen jeweils einzeln für sofort abschaltbare Lasten und schnell abschaltbare Lasten auf Basis der Höhe der in den Angeboten enthaltenen Arbeitspreise beginnend mit dem niedrigsten. Bei Gleichheit des Arbeitspreises entscheidet die systemtechnische Wirksamkeit. Bei gleicher systemtechnischer Wirksamkeit entscheidet der Zeitpunkt des Angebotseingangs über den Zuschlag.

(2) Mit der Zuschlagserteilung erfolgt die Vergabe einer Identifikationsnummer (ID) durch die Betreiber von Übertragungsnetzen und es entsteht gegen den Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Regelzone sich die abschaltbare Last befindet, der Anspruch auf Zahlung des Leistungspreises nach § 4 Absatz 1 und 2.

§ 12

Meldung der Verfügbarkeit

(1) Die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten, die den Zuschlag erhalten haben, melden dem Be-

treiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Vereinbarung über die Abschaltleistung besteht, täglich bis 14.30 Uhr verbindlich für den Folgetag die technische Verfügbarkeit der Abschaltleistung und die Vermarktung im Sinne von § 7. Verändert sich die technische Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt, ist diese unverzüglich nachzumelden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen die Inhalte der Meldung der Verfügbarkeit fest. Die Meldung muss neben den in § 10 Absatz 2 genannten insbesondere folgende Informationen enthalten:

1. Identifikationsnummer nach § 11 Absatz 2,
2. Informationen zum Restabrufkonto nach § 10 Absatz 5,
3. Gründe bei nicht gemeldeter technischer Verfügbarkeit im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 2.

Im Falle eines Konsortiums im Sinne von § 5 Absatz 2 durch Zusammenlegung erfolgt die Meldung für die gesamte Abschaltleistung nach den Vorgaben der Betreiber der Übertragungsnetze durch den Konsortialführer oder den benannten Verantwortlichen.

(2) Ist das Restabrufkonto aufgebraucht, darf sich der Anbieter nicht mehr als verfügbar melden und hat auch technisch für die Nichtverfügbarkeit der Abschaltleistung durch Herbeiführen der Nichterreichbarkeit nach Rücksprache mit dem Betreiber von Übertragungsnetzen zu sorgen.

§ 13

Abruf der Abschaltleistung

(1) Für den Abruf der Abschaltleistung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen gelten die Anforderungen von § 5 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für abschaltbare Lasten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c gilt jeder Abruf unabhängig von seiner tatsächlichen Dauer als Abruf in Höhe der Mindestdauer.

(3) Der Anspruch auf Zahlung des Arbeitspreises entsteht mit dem Abruf der Abschaltleistung; die Fälligkeit richtet sich nach § 15 Absatz 2.

(4) Nach dem Abruf ist das Erhöhen der Verbrauchsleistung nur in Abstimmung mit dem Betreiber des Übertragungsnetzes zulässig, mit dem die Vereinbarung über die Abschaltleistungen besteht.

§ 14

Einfluss der Verfügbarkeit auf die Vergütung

(1) Der Anspruch des Anbieters der Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten auf Zahlung eines Leistungspreises aus § 4 Absatz 1 besteht bezogen auf den Ausschreibungszeitraum anteilig für die Tage der ganztägigen technischen Verfügbarkeit und für die Zeiträume nach § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 bei Vermarktung der abschaltbaren Last am börslichen Großhandelsmarkt für Strom.

(2) Besteht im Erbringungszeitraum an mehr als fünf Tagen pro Monat keine ganztägige technische Verfügbarkeit oder wird die Meldung nach § 12 Absatz 1 unterlassen, so entfällt der Anspruch auf Zahlung des Leistungspreises vollständig für den gesamten Erbringungszeitraum; Tage, an denen keine technische Verfügbarkeit aufgrund einer Ver-

marktung nach § 7 gemeldet wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Der Anspruch des Anbieters von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten auf Zahlung eines Leistungspreises aus § 4 Absatz 1 entfällt rückwirkend zum Beginn des Ausschreibungszeitraums für die Dauer eines Jahres im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Meldepflichten aus § 13 und der Verpflichtung aus § 15 Absatz 1.

§ 15

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Anbieter haben den Betreibern von Übertragungsnetzen zur Überprüfung der verfügbaren Abschaltleistung zum 20. eines Monats für den Vormonat vollständige Lastaufzeichnungen der Verbrauchseinrichtungen mit minutengenaue Auflösung zur Verfügung zu stellen.

(2) Ansprüche auf Zahlung des Leistungspreises und auf Zahlung des Arbeitspreises werden 20 Werktage nach Beendigung des Erbringungszeitraumes fällig.

(3) Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung dürfen nicht aufgrund von Abschaltungen nach dieser Verordnung versagt werden; die für die Netzentgeltbefreiung maßgebliche Benutzungsstundenzahl und der Stromverbrauch werden durch Abruf der Abschaltleistung nicht reduziert.

(4) Die Kosten der für den Abruf notwendigen Kommunikationsanbindung sowie die Kosten von Frequenzrelais und weiterer erforderlicher technischer Ausrüstung der abschaltbaren Lasten zur Erfüllung der Präqualifikationskriterien trägt der Anbieter.

(5) Betreiber von Übertragungsnetzen haben das Recht, den Abruf der Abschaltleistung jederzeit während der nach § 13 Absatz 1 gemeldeten technischen Verfügbarkeit auch mehrfach testweise durchzuführen. Der Anspruch auf Zahlung des Arbeitspreises gemäß § 4 Absatz 1 besteht auch in diesem Fall.

(6) Die Betreiber von Übertragungsnetzen veröffentlichen unverzüglich alle Daten, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind, insbesondere Anzahl und Umfang der geschlossenen Rahmenvereinbarungen, die Ergebnisse der Auktionen sowie Informationen zum erfolgten Abruf. Bei der Art und Aggregation der Daten ist dabei die Vertraulichkeit der schutzbedürftigen Daten der einzelnen Anbieter zu gewährleisten. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung die Art und Aggregation der zu veröffentlichen Daten regeln.

(7) Die Betreiber von Übertragungsnetzen haften nicht für Schäden beim Anbieter, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung entstehen.

§ 16

Abschaltbare Lasten in nachgelagerten Netzen

Die Nutzung einer vertraglich vereinbarten Abschaltleistung ist nur in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen nachgelagerten Elektrizitätsverteilernetzes zulässig, in das die abschaltbare Last eingebunden ist; § 14 Absatz 1c Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

§ 17

Bericht der Bundesnetzagentur

(1) Zum Ablauf des 27. Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Anwendung dieser Verordnung. In ihrem schriftlichen Bericht überprüft die Bundesnetzagentur, ob und inwiefern freiwillige Vereinbarungen von abschaltbaren Lasten mit Betreibern von Übertragungsnetzen nach dieser Rechtsverordnung geeignet und erforderlich waren, um Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Bundesnetzagentur bei der Erfüllung ihrer Berichtspflicht angemessen zu unterstützen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie leitet diesen Bericht der Bundesregierung und dem Bundestag innerhalb von zwei Monaten zu.

§ 18

Kostenregelung

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung monatlich untereinander auszugleichen; ein Belastungsausgleich erfolgt dabei

entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung finden; Zahlungen und Aufwendungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung sind verzinst zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Zahlungen, die für den Abruf der Abschaltleistung zur Sicherstellung des Leistungsgleichgewichts erforderlich sind.

(2) Zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung der Maßnahmen nach § 13 Absatz 4a und 4b des Energiewirtschaftsgesetzes kann die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Entscheidungen treffen über die Ermittlung und Verrechnung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Zahlungen und Aufwendungen. Die Umlage nach Absatz 1 kann mit anderen Entgeltbestandteilen durch Festlegung nach § 30 Absatz 2 Nummer 6 der Stromnetzentgeltverordnung zusammen erhoben werden.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel der Verordnung

Die Verordnung wird auf der Grundlage des § 13 Absatz 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), die durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) eingefügt worden sind, erlassen. Die Verordnung ermöglicht den Betreibern von Übertragungsnetzen ein Lastmanagement mit Abschaltleistungen von mindestens 50 Megawatt.

§ 13 Absatz 4b Satz 1 EnWG ermächtigt den Verordnungsgeber zum Erlass einer Rechtsverordnung, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Durchführung von Ausschreibungen im Sinne von § 13 Absatz 4a Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten bis zu einer Gesamtab- oder -zuschaltleistung von jeweils 3 500 Megawatt verpflichtet. Die vorliegende Verordnung beschränkt sich auf einen Rahmen für abschaltbare Lasten; Potential und Einsatzbereiche von zuschaltbaren Lasten bedürfen noch näherer Analyse.

Neben der Vorhaltung von verlässlicher Erzeugungskapazität sind abschaltbare Lasten ein weiterer Baustein zum Erhalt der Versorgungssicherheit in einem modernen, auf erneuerbaren Energien aufbauenden Energieversorgungssystem.

Ziel dieser Verordnung ist es, die bisher weitgehend ungenutzten Potentiale abschaltbarer Lasten für den Netzbetrieb möglichst ohne negative Rückwirkungen für die Nutzung auf den Strom- und Regelleistungsmärkten zu erschließen, insgesamt effizient zu nutzen und eine weitere Möglichkeit zu schaffen, die Sicherheit und Effizienz der Stromversorgung umfassend zu erhöhen.

Die Versorgungssicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn sowohl Erzeugung und Verbrauch im Gleichgewicht sind als auch das Netz stabil betrieben werden kann. Dies erfordert einen Strommarkt mit ausreichenden Flexibilität, ausreichende Regelleistung sowie ausreichende Übertragungskapazitäten und Optionen zur Netzbetriebsführung.

Zur Integration der erneuerbaren Energien spielen die Flexibilität zum Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch eine besondere Rolle, insbesondere wächst die Bedeutung des Lastmanagements.

Die Verordnung erhält und stärkt deshalb Anreize, Flexibilität von industriellen Verbrauchslasten auf den Märkten zu nutzen. Zugleich werden Möglichkeiten für die Betreiber von Übertragungsnetzen geschaffen, auf Lastmanagementpotentiale im Falle einer Gefährdung der Versorgungssicherheit in der Netzbetriebsführung zuzugreifen, wenn die entsprechenden Flexibilität von industriellen Verbrauchern nicht bereits auf dem Regelleistungs- oder Strommarkt einen entsprechenden Beitrag zur Versorgungssicherheit auf Basis von Preissignalen geleistet haben.

II. Wesentlicher Inhalt

Diese Verordnung regelt den Einsatz von abschaltbaren Lasten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen und die Voraussetzungen, nach denen Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Ausschreibungen zur Beschaffung von Abschaltleistung durchführen und aufgrund der Ausschreibungen eingegangene Angebote annehmen müssen. Es werden abschaltbare Lasten definiert, technische Anforderungen an abschaltbare Lasten und Grundsätze der Vergütung abschaltbarer Lasten sowie Kriterien für wirtschaftlich und technisch sinnvolle Vereinbarungen im Sinne von § 13 Absatz 4b Satz 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes benannt, das Verfahren zur Ausschreibung und zum Abruf abschaltbarer Lasten sowie Pflichten der Vertragsparteien beschrieben.

Stromintensive Unternehmen mit einer durchgehend hohen Last können mit einer fernsteuerbaren Abschaltung in größerem Umfang zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen. Diese besondere Eigenschaft dieser Verbrauchergruppe ist – unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vertraglich kontrahierten Leistung – Grundlage für eine Vergütung der abschaltbaren Lasten.

III. Ermächtigung

§ 13 Absatz 4a Satz 5 und Absatz 4b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ermächtigen die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung insbesondere umfassende Anforderungen an die Beschaffung von Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie Anforderungen an die Vergütung solcher Vereinbarungen zu erlassen.

IV. Alternativen

Zur stärkeren Integration von abschaltbaren Lasten im Sinne von § 13 Absatz 4b des Energiewirtschaftsgesetzes in die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Verfügung stehenden Standardmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit existieren keine anderen Alternativen als der Erlass einer Rechtsverordnung zu abschaltbaren Lasten.

V. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Es werden keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte festgestellt.

2. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Wirtschaft entsteht bezogen auf den Bereich Netzbetrieb kein von der Umlage nicht gedeckter Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung entsteht im Hinblick auf die Regulierungsbehörden geringer Vollzugsaufwand insbe-

sondere aufgrund der jährlichen Berichtspflicht. Informationspflichten werden nur für die Unternehmen geändert oder neu eingeführt, die sich am Ausschreibungsverfahren für abschaltbare Lasten beteiligen wollen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Geschäftsbereich ausgeglichen werden.

3. Weitere Kosten

Zahlungen, die Betreiber von Übertragungsnetzen aufgrund dieser Verordnung an abschaltbare Lasten leisten sowie weitere Aufwendungen der Betreiber von Übertragungsnetzen wirken sich im Endeffekt erhöhend auf die Strompreise aus. Dem gegenüber stehen positive netzstabilisierenden Effekte der Kosten verursachenden Maßnahmen.

Die Verordnung sieht die Nutzung eines Potentials von maximal zwei mal 1 500 Megawatt an Abschaltleistung vor.

Kostenfolgen dieser Verordnung werden zum größten Teil über eine Umlage finanziert, die von allen Stromverbrauchern entsprechend der Methodik in § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) zu tragen sein werden. Zahlungen, die für den Abruf der Abschaltleistung zur Sicherstellung des Leistungsgleichgewichts erforderlich sind, werden wie Kosten für den Einsatz von Regelleistung behandelt. Maximal zu erwarten sind 348 Mio. Euro jährlich, zusammengesetzt aus 60 Mio. Euro Leistungspreis und 288 Mio. Euro Arbeitspreis. Diese Maximalbetrachtung ist rein rechnerischer Natur und legt dabei den tatsächlich unwahrscheinlichen Fall einer Maximalabschaltung von 3 000 Megawatt Abschaltleistung für 16 Stunden pro Monat in allen Monaten eines Jahres zum maximal zulässigen Arbeitspreis von 500 Euro pro Megawattstunde zugrunde. Für alle Stromverbraucher einheitlich (die unterschiedlichen Belastungsgrenzen in § 9 Absatz 7 Satz 2 und 3 KWKG finden keine Anwendung) errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von 0,1194 Cent pro Kilowattstunde pro Jahr. Dies entspräche einer jährlichen finanziellen maximalen Mehrbelastung für den durchschnittlichen Haushalt mit 3 500 Kilowattstunden von 4,18 Euro. Tatsächlich zu erwarten sind allerdings Kostenbelastungen, die ein Teil dessen betragen und zwischen 1 und 2 Euro jährlich liegen dürften.

Allerdings berücksichtigt diese Berechnung in keiner Weise die positiven netzstabilisierenden Effekte der Kosten verursachenden Maßnahmen. Ziel dieser Verordnung ist es, die Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit zu erhöhen und die Kostensteigerungen dadurch aufzuwiegen. Aufgrund der positiven Effekte, die in Beiträgen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit liegen, sollte im Idealfall von einer Kostenneutralität auszugehen sein.

VI. Zeitliche Geltung

Die Geltung der Verordnung ist auf drei Jahre befristet. Drei Jahre sind notwendig, aber auch hinreichend, um eine zuverlässige Überprüfung zur Erreichung der Ordnungsziele durchführen zu können.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung steht in Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den Vorschriften zum Bei-

hilfeverbot aus Artikel 107 VAEU. Beihilfen als aus staatlichen Mitteln gewährte finanzielle Unterstützungen für bestimmte Unternehmen werden nicht gewährt. Grundlage für Vergütungen sind vielmehr Vereinbarungen über abschaltbare Lasten zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen und Anbietern von abschaltbaren Lasten. Der in der Verordnung angesetzte Leistungspreis soll Unternehmen in die Lage versetzen, eigene Unkosten zu decken, die im Zusammenhang mit einem Angebot abschaltbarer Lasten stehen und beispielsweise aus der technischen Ertüchtigung sowie kalkulierten Eingriffen in den Produktionsprozess entstehen können.

VIII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalem Recht

Die Verordnung verstößt nicht gegen höherrangiges nationales Recht, insbesondere liegen auch keine Verstöße gegen das Verfassungsrecht vor.

Die Verpflichtung von Betreibern von Übertragungsnetzen zum Abschluss von Vereinbarungen über abschaltbare Lasten berührt zwar die Berufsausübungsfreiheit aus Artikel 12 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Eigentum aus Artikel 14 des Grundgesetzes. Diese Eingriffe werden jedoch über die Umlage ausgeglichen, die von den Betreibern von Übertragungsnetzen zum Ausgleich eigener Belastungen durch Aufwendungen und Zahlungen aus dieser Verordnung erhoben werden können.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 umschreibt den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Unter Verweis auf die gesetzliche Grundlage wird klargestellt, dass Betreiber von Übertragungsnetzen unter bestimmten Voraussetzungen einer Verpflichtung zur Durchführung von Ausschreibungen zur Beschaffung von Abschaltleistungen sowie einer Verpflichtung zur Annahme von Angeboten zum Erwerb von Abschaltleistungen unterliegen können. Diese Verordnung regelt hierfür die Voraussetzungen und Grenzen.

Zu § 2

Die Vorschrift definiert abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung als Verbrauchseinrichtungen. Klargestellt wird unter anderem, dass eine abschaltbare Last aus mehreren Anlagen, beispielsweise industriellen Schmelzöfen oder Elektrolysezellen, bestehen kann. Zudem kann eine Abnahmestelle auch mehrere Verbrauchseinrichtungen umfassen. Neben dem Begriff „Verbrauchseinrichtungen“ wird ebenfalls Abschaltleistung legaldefiniert und damit das Wesen einer Vereinbarung über eine abschaltbare Last beschrieben. Nummer 2 führt insoweit aus, dass es bei abschaltbaren Lasten um die zuverlässige Reduzierung der Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen geht.

Zu § 3

Indem in der Regelung Kriterien für wirtschaftlich und technisch sinnvolle Vereinbarungen benannt werden, erfolgt eine Ausgestaltung von § 13 Absatz 4b Satz 3 und 4 des Energie-

wirtschaftsgesetzes. Explizit klargestellt wird, dass Vereinbarungen, die den Grundsätzen dieser Verordnung genügen, als technisch und wirtschaftlich sinnvoll im Sinne von § 13 Absatz 4b des Energiewirtschaftsgesetzes gelten.

Zu § 4

Die Vorschrift kleidet den Rahmen für eine Vergütung abschaltbarer Lasten aus, indem die Absätze 1 und 4 das Vergütungsmodell aus Leistungs- und Arbeitspreis und die Absätze 2 und 3 zulässige Vergütungshöhen benennen. Die zulässige Maximalvergütung nach dieser Verordnung liegt bei 348 Mio. Euro pro Jahr, die fällig würden für die Kontrahierung und den bundesweiten 192-stündigen Jahresabruf nach den Grundsätzen dieser Verordnung von zwei mal 1 500 Megawatt Abschaltleistung. Damit liegen die Kosten um ein Vielfaches niedriger als die in § 13 Absatz 4b Satz 3 EnWG als Kostenobergrenze in Bezug genommenen potentiellen Kosten einer Versorgungsunterbrechung, die sich für einen bundesweiten Blackout bereits für wenige Stunden im Milliardenbereich und damit weit über den denkbaren jährlichen Maximalkosten der Verordnung bewegen.

Zu den §§ 5 und 6

Die Vorschrift benennt die technischen Grundanforderungen, die die Verordnung an die Bereitstellung und den Abruf von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten stellt, um einen sinnvollen Einsatz durch die Betreiber von Übertragungsnetzen zu ermöglichen.

Absatz 1 von § 5 nennt in Nummer 1 die notwendige Mindestlastgröße, Nummer 2 die zulässige Reaktionszeit für die beiden Gruppen sofort und schnell abschaltbare Lasten, Nummer 3 beschreibt die zeitlichen Anforderungen an die Abschaltleistung, Nummer 4 die notwendige Mindestabschaltdauer pro Monat. Nummer 5 benennt die technische Mindestverfügbarkeit der abschaltbaren Last im Erbringungszeitraum. Die Abschaltleistung muss grundsätzlich an allen Tagen bis auf maximal vier Tage pro Monat technisch zur Verfügung gestellt werden können. Dies bedeutet im Sinne dieser Verordnung, dass die technische Mindestverfügbarkeit unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Produktionsprozesses, insbesondere der unvermeidlichen Produktionsunterbrechungen wie beispielsweise durch Beschickung, Wartung, Reparatur, regelmäßig erreicht werden kann. Nummer 6 nennt weitere Anforderungen für den Betrieb von Erzeugungsanlagen, die im Bilanzkreis der abschaltbaren Lasten betrieben werden.

Lasten, die die grundsätzlichen technischen Parameter der Nummern 1 bis 6 in Absatz 1 nicht erfüllen können, sind keine abschaltbaren Lasten, die vom System dieser Verordnung berücksichtigt werden müssen.

§ 5 Absatz 2 und § 6 erläutern die Grenzen für ein zulässiges Poolen von abschaltbaren Lasten und beschreiben damit, in welchem Umfang mehrere abschaltbare Lasten zusammengelegt werden können, um die gesetzliche Mindestlastgröße von 50 Megawatt zu erreichen. Um die Einsatzwirkung von zusammengelegten abschaltbaren Lasten gegenüber einzelnen Lasten nicht abzuschwächen, wird die Zusammenlegung ausschließlich im Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotenpunktes für zulässig erachtet. Zusammengelegte Lasten sind durch einen Konsortialführer gegenüber dem Betreiber des Übertragungsnetzes zu repräsentieren. Der Konsor-

tialführer ist auch derjenige, der für die (technische) Gewährleistung der Zusammenlegung gegenüber dem Betreiber von Übertragungsnetzen verantwortlich ist. Fehler, die beispielsweise aus einer mangelnden Verknüpfung zusammengelegter Lasten herrühren und zu eventuellen Vergütungsausfällen führen, hat im Verhältnis zum Betreiber von Übertragungsnetzen der Konsortialführer zu vertreten. Betreiber von Übertragungsnetzen sind nicht gehalten, zur Abwicklung von Vereinbarungen über abschaltbare Lasten nach dieser Verordnung auf die Anbieter einzelner zusammengelegter Lasten zuzugehen.

Zu den §§ 7 und 14

§ 7 beschreibt zusammen mit § 14 im Wesentlichen den Einsatzbereich. Abschaltbare Lasten sollen durch diese Verordnung nicht dem Markt für positive Regelleistung und dem Großhandelsmarkt entzogen werden. Vielmehr soll die Verordnung dazu beitragen, dass der Umfang abschaltbarer Lasten, welche dem System insgesamt über den Markt für positive Regelleistung, den Großhandelsmarkt für den Folgetag und die Netzbetriebsführung zur Verfügung gestellt werden, anwächst. Aus diesem Grunde stellt § 7 klar, dass eine Vermarktung von abschaltbaren Lasten am Markt für positive Regelleistung sowie am Großhandelsmarkt für den Folgetag mit den Anforderungen an die technische (Mindest-)Verfügbarkeit in § 5 vereinbar sind. Eine Vermarktung der abschaltbaren Last am Markt für positive Regelleistung oder am Großhandelsmarkt für den Folgetag steht in Bezug auf weitere Abrufe für die Netzbetriebsführung einem Abruf der Abschaltleistung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen gleich.

§ 14 sichert den Erhalt des vollen Leistungspreises bei einer Vermarktung am Großhandelsmarkt für den Folgetag. Aufgrund der Zahlung von Leistungspreisen am Regelleistungsmarkt erfolgt bei einer Vermarktung der abschaltbaren Lasten am Markt für positive Regelleistung dagegen keine Zahlung des Leistungspreises für den Zeitraum, in dem sich die Abschaltleistung aus diesem Grunde nicht als technisch verfügbar gemeldet wurde.

§ 14 Absatz 2 regelt, dass ein Anspruch auf Zahlung des Leistungspreises nur dann besteht, wenn an insgesamt höchstens fünf Tagen im Erbringungszeitraum entweder keine ganztägige technische Verfügbarkeit gemeldet wurde oder die Meldung nach § 12 Absatz 1 unterlassen wurde. Dabei werden die Tage nicht berücksichtigt, an denen keine technische Verfügbarkeit aufgrund einer Vermarktung nach § 7 gemeldet wurde.

Absatz 3 regelt die Folgen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Zu den §§ 8 bis 12

Die Verfahrensvorschriften der §§ 8 bis 12 beschreiben die einzelnen Verfahrensschritte für Ausschreibung, Präqualifikation einschließlich Rahmenvereinbarung, Angebotserstellung, Zuschlag und tägliche Verfügbarkeitsmeldung. Der Verfahrensmodus ist zur Erleichterung der Umsetzbarkeit eng an die etablierten Ausschreibungen von Regelleistung angelehnt.

§ 8 stellt klar, dass monatlich durch die Betreiber von Übertragungsnetzen ausgeschrieben wird. Wie bei Regelleistung

haben abschaltbare Lasten auch hier ein Präqualifikationsverfahren zu durchlaufen, was über die grundsätzliche Geeignetheit zur Abgabe eines Angebots durch den Anbieter der abschaltbaren Last entscheidet; § 9 nennt die Anforderungen zur Präqualifikation von abschaltbaren Lasten, die netzbetrieblichen Erwägungen größtmöglich Rechnung tragen, und ermächtigt die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Aufstellung spezieller Präqualifikationskriterien.

§ 10 stellt Anforderungen an zulässige Angebote von präqualifizierten abschaltbaren Lasten. Für die Angabe der geplanten technischen Verfügbarkeiten der Abschaltleistung gilt, dass diese unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Produktionsprozesses, insbesondere der unvermeidlichen Produktionsunterbrechungen wie beispielsweise durch Beschickung, Wartung, Reparatur, regelmäßig erreicht werden können müssen.

§ 11 benennt in Absatz 1 das maximal zulässige Leistungsvolumen für die beiden Kategorien sofort und schnell abschaltbarer Lasten. Überschreitungen der kontrahierten Gesamtabchaltleistungen von 1 500 Megawatt sind in den beiden Gruppen jeweils nur durch Zuschlag eines maximal 100 Megawatt umfassenden Angebots zulässig.

§ 12 nennt besondere Meldepflichten für die zugeschlagenen abschaltbaren Lasten und dient damit der Gewährleistung der Einsatzfähigkeit eines Systems aus einer Vielzahl von abschaltbaren Lasten. Betreiber von Übertragungsnetzen müssen zu jeder Zeit über die notwendigen Informationen verfügen, die ihnen eine verlässliche Einsatzplanung ermöglichen. Nur so ist gewährleistet, dass abschaltbare Lasten auch zur Systemsicherheit beitragen können; Meldepflichten sind daher absolut notwendig. § 12 Absatz 2 verpflichtet Anbieter von abschaltbaren Lasten zur Eigenverwaltung ihres Restabrufkontos. Anbieter sind berechtigt aber auch verpflichtet, bei aufgebrauchtem Restabrufkonto umgehend die Nichtverfügbarkeit der abschaltbaren Last herbeizuführen; üblicherweise wird dies durch Kappung der kommunikativen Anbindung der abschaltbaren Last an den Betreiber von Übertragungsnetzen und entsprechende Meldung an diesen geschehen.

Zu § 13

Absatz 1 stellt klar, dass die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 auch für den Abruf der Abschaltleistung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen entsprechend gelten.

Ebenfalls klargestellt wird in Absatz 2, dass die Abschaltleistung für abschaltbare Lasten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c nur am Stück abgerufen werden kann und der Abruf unabhängig von dessen tatsächlicher Länge wie ein Abruf mit einer Dauer von 4 Stunden bei abschaltbaren Lasten nach Buchstabe b und 8 Stunden nach Buchstabe c gewertet wird.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruchs auf Zahlung des Arbeitspreises.

Absatz 4 nennt ein besonderes Abstimmungserfordernis für das Wiedereinschalten einer abgeschalteten oder reduzierten Last und dient damit der Systemsicherheit.

Zu § 14

Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 7 und 14 verwiesen.

Zu § 15

Die Vorschrift nennt besondere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Die Dokumentations- und Nachweispflicht aus Absatz 1 sichert die Zuverlässigkeit des Systems aus abschaltbaren Lasten, das durch diese Verordnung den Betreibern von Übertragungsnetzen zur Verfügung gestellt werden soll.

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt der Fälligkeit von Ansprüchen auf Zahlung des Leistungspreises und auf Zahlung des Arbeitspreises.

Absatz 3 enthält eine Klarstellung in dem Sinne, dass sich Abschaltungen nach dieser Verordnung nicht negativ auf die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung auswirken.

Absatz 4 weist die Aufgabe und die Kostentragung für die kommunikative Anbindung der abschaltbaren Last an das System des Betreibers von Übertragungsnetzen dem Anbieter der abschaltbaren Last zu. Dadurch entstehende Unkosten werden vom Leistungspreis mit abgedeckt.

Absatz 5 berechtigt die Betreiber von Übertragungsnetzen zum testweisen Abruf. Zur Gewährleistung eines zuverlässigen Systems aus einer Vielzahl von abschaltbaren Lasten, so wie es diese Verordnung zulässt, ist ein hinreichend häufiger testweiser Abruf ein notwendiges Erfordernis.

Absatz 6 beschreibt Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Herstellung von Markttransparenz.

Absatz 7 enthält die notwendige Haftungsfreistellung für Betreiber von Übertragungsnetzen für im Zusammenhang mit nach dieser Verordnung zulässigerweise durchgeführten Abschaltungen zusammenhängenden Schäden. Die Regelung unterstreicht damit erneut die Verantwortlichkeit des Anbieters für die fehlerfreie Integration der abschaltbaren Last in das Kommunikationssystem des Betreibers von Übertragungsnetzen sowie für die In- und Außerbetriebnahme der Last.

Zu § 16

Die Regelung fordert die notwendige Abstimmung ein zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes, der die Abschaltung anfordert und dem Verteilernetzbetreiber, in dessen Netz die abzuschaltende Last eingebunden ist. Ausgehend von dem Umstand, dass einzelne abschaltbare Lasten einen hohen Anteil der Gesamtlast im Verteilernetz ausmachen können, würde unkoordiniertes Abschalten erhebliche Systemrestriktionen mit sich bringen können.

Zu § 17

Die Vorschrift statuiert in Absatz 1 eine Berichtspflicht der Bundesnetzagentur, die den Ordnungsgeber mit ausreichend Vorlauf zum Ablauf der Gültigkeit der Verordnung in die Lage versetzen soll, über ein Auslaufen oder eine Änderung der Verordnung zu entscheiden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Bundesnetzagentur bei der Wahrnehmung ihrer Berichtspflicht zu unterstützen. Die

Bundesnetzagentur ist deshalb berechtigt, ihrerseits Berichte von den Betreibern von Übertragungsnetzen über die Anwendung dieser Verordnung anzufordern.

Zu § 18

Die Vorschrift enthält die notwendige Kostenregelung. Betreibern von Übertragungsnetzen sollen durch die Anwendung dieser Verordnung in Umsetzung einer gesetzlichen Grundentscheidung in § 13 Absatz 4a des Energiewirtschaftsgesetzes keine Nachteile entstehen. Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung werden deshalb zum Großteil entsprechend der bekannten Methodik aus § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) ermittelt und mit einer einheitlichen Belastung aller Stromverbraucher

ausgeglichen. Denn die Belastungsgrenzen, die in § 9 Absatz 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen ausgewiesen werden, finden keine Anwendung. Zur weiteren Ausgestaltung und regulatorischen Behandlung der Umlage werden der Bundesnetzagentur Kompetenzen in Absatz 2 zugewiesen. Zahlungen, die für den Abruf der Abschaltleistung zur Sicherstellung des Leistungsgleichgewichts erforderlich sind, werden wie Kosten für den Einsatz von Regelleistung behandelt.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt In- und Außerkrafttreten der Verordnung.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat das Regelungsvorhaben geprüft.

	Jährliche Kosten insgesamt	Jährliche Kosten für 4-Personen-Haushalt*
Auswirkungen auf Stromverbraucher	125 Mio. Euro (max. 348 Mio. Euro)	1,50 Euro (max. 4,18 Euro)
Erfüllungsaufwand der Wirtschaft	Marginale Auswirkungen	–
Gesamt	125 Mio. Euro	1,50 Euro

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand und die Kosten für Stromverbraucher dargestellt. Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Geltungsdauer der Verordnung auf drei Jahre befristet hat und überprüfen wird, ob die mit der Verordnung beabsichtigten Ziele erreicht worden sind.

Dem NKR stand eine Prüfungsfrist von nur einem Tag zur Verfügung. Mit Blick auf die Vorgaben des § 50 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und angesichts der Bedeutung des Vorhabens – mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Strompreise – ist diese Frist nicht angemessen.

Im Übrigen verweist der NKR noch einmal auf seine Stellungnahme vom 24. August 2012 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften. Darin hatte er die Erwartung geäußert, dass jedes Regelungsvorhaben, das der Umsetzung und Ausgestaltung der Energiewende dient, von einer quantifizierenden Darstellung begleitet wird, die das Regelungsvorhaben in den Gesamtzusammenhang der Energiewende stellt.

Mit Schreiben vom 7. November 2012 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie dieses Anliegen als nicht erforderlich angesehen und auf das von der Bundesregierung vorgesehene Monitoring zur Energiewende hingewiesen. Hierzu stellt der NKR fest: Dieses Monitoring liegt noch nicht vor und seine Aussagekraft hinsichtlich des hier zu prüfenden Erfüllungsaufwands sowie der sonstigen Kosten bleibt abzuwarten.

* Der Schätzung wurde ein durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch von 3 500 kWh zugrunde gelegt.

Ziel der Verordnung ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit im Energieversorgungssystem durch Nutzung der Potenziale abschaltbarer Lasten für den Netzbetrieb.

Die Verordnung regelt insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen, technischen Anforderungen und Vergütungsgrundsätze, nach denen Übertragungsnetzbetreiber mit stromintensiven Unternehmen (z. B. Aluhütten) Vereinbarungen über abschaltbare Lasten eingehen können.

Besteht ein entsprechendes Vertragsverhältnis, erhalten stromintensive Unternehmen eine Leistungsprämie von 1 667 Euro/MW potentiell zur Verfügung gestellter abschaltbarer Last. Insgesamt werden maximal 3 000 MW abschaltbarer Last ausgeschrieben, sodass die jährliche Leistungsprämie auf 60 Mio. Euro pro Jahr begrenzt ist.

Bei einer konkreten Abschaltung erhalten Unternehmen zudem einen Arbeitspreis. Dieser beläuft sich auf maximal 500 Euro/MWh abgeschalteter Last. Bei einer Maximalabschaltung von 3 000 MW für 16 Stunden/Monat in allen Monaten eines Jahres würde sich der Arbeitspreis auf insgesamt 288 Mio. Euro belaufen.

Die Kosten (Leistungsprämie und Arbeitspreis), die Übertragungsnetzbetreiber den Unternehmen vergüten, werden im Rahmen einer Umlage von den Stromverbrauchern getragen. Bei Maximalkosten von 348 Mio. Euro bedeutet dies für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt eine finanzielle Mehrbelastung von 4,18 pro Jahr. Nach Schätzung des Ressorts dürfte die tatsächliche Kostenbelastung zwischen 1 und 2 Euro betragen.

